



Marktgemeinde Magdalensberg

Görtschitztal Straße 135, 9064 Pischeldorf
Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, E-Mail: magdalensberg@ktn.gde.at

ZL.: 211-3-7/2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 12.07.2023, Zahl: 211-3-7/2023 mit der die Tarifordnung für die ganztägig Schulform in der Volksschule Magdalensberg (getrennte Abfolge) festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2022, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 9/2023 wird verordnet:

§ 1

Berechnung des Eltern- und Essensbeitrags

1. Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt: Die jährlichen Personalkosten für die Betreuung im Freizeitbereich der ganztägigen Schulform pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Elternbeitrag für die ganztägige Schulform. Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.
2. Die Elternbeiträge werden 10-mal pro Jahr von September bis Juni vorgeschrieben. Generierte Überschüsse aus Elternbeiträgen werden am Ende des Jahres an die Erziehungsberechtigten zurücküberwiesen.
3. Der Essenbeitrag wird kostendeckend berechnet.
4. Die Essensbeiträge werden 10-mal pro Jahr von September bis Juni vorgeschrieben. Die Verrechnung erfolgt pauschal anhand der angemeldeten Betreuungstage wie folgt:

5 Tage	20 Portionen	2 Tage	8 Portionen
4 Tage	16 Portionen	1 Tag	4 Portionen
3 Tage	12 Portionen		

§ 2

Höhe des Eltern- und Essensbeitrags

1. Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.

2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien.
3. Eine Abmeldung vom Betreuungsteil während dem Schuljahr ist nur zum Ende des ersten Semesters möglich und hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen. Eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt kann nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen. Eine Zustimmung des Schulerhalters ist nicht erforderlich.
4. Der monatliche Eltern- und Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag	Essensbeitrag pro konsumierte Portion
5 Tage	€ 142,00	€ 3,90
4 Tage	€ 113,60	
3 Tage	€ 85,20	
2 Tage	€ 56,80	
1 Tag	€ 28,40	

5. Die vorgenannten Beiträge werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst.
6. Der Elternbeitrag und der Essensbeitrag ist im Voraus mit 5. jeden Verrechnungsmonats zu leisten und muss mittels SEPA-Lastschriftmandat bezahlt werden.
7. Die Essensbeiträge berechnen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
8. Für Geschwisterkinder reduziert sich der Elternbeitrag um 10%. Diese Reduktion gilt nicht bei Inanspruchnahme der sozialen Staffelung.
9. Die soziale Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: BGBl. I Nr. 8/2017, idgF BGBl. Nr. 132/2022., ist in den Richtlinien „Soziale Staffelung für die Elternbeiträge der GTS Magdalensberg“ festgelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.9.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister
LAbg. Andreas Scherwitzl

